



Dezernat II

Personal- und Organisationsamt

Datum 01.02.2022

Gz. 10.0/sg-10.41.2-
33735/2022

Telefon 56-4048

Behandlung	Gremium	Datum	Status
Vorberatung	Verwaltungsausschuss	14.02.2022	nicht öffentlich
Entscheidung	Gemeinderat	24.02.2022	öffentlich

Anlagen

Betreff

Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie

I. Antrag

Der Gemeinderat überträgt nach § 112 Absatz 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) dem Rechnungsprüfungsamt die Aufgabe, verwaltungsintern federführend Hinweise nach der Whistleblower-Richtlinie (EU 2019/1937) und dem derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Hinweisgeberschutzgesetzes zu bearbeiten.

II. Sachverhalt

1. Vorbemerkung

Auf der Grundlage der Whistleblower-Richtlinie (EU 2019/1937) ist das Hinweisgeberschutzgesetz derzeit auf Bundesebene in Arbeit; ein Referentenentwurf liegt vor. Über das erwartete Gesetz soll einerseits Hinweisgebern mehr Schutz geboten werden und andererseits die Verpflichtung entstehen, sichere Kanäle für die Meldung von Missständen einzurichten.

Die europäische Richtlinie sieht vor, dass Personen geschützt werden, die Verstöße gegen das Unionsrecht in bestimmten Bereichen melden – etwa wenn es um öffentliche Aufträge, Finanzdienstleistungen, Produktsicherheit, Verkehrssicherheit, Umweltschutz, Lebensmittel, öffentliche Gesundheit, Verbraucher- und Datenschutz geht. In der Umsetzung auf nationales Recht können weitere, auch nicht EU-bezogene Bereiche dazu kommen.

2. Umsetzung bei der Stadt Heilbronn

Als Meldestelle wird zum 01.03.2022 das auch als Vertrauensanwalt beauftragte Rechtsanwaltsbüro Rechtsanwälte Cavada Lüth & Partner mdB, Borsigstraße 4 in 74321 Bietigheim-Bissingen beauftragt.

Verwaltungsintern sollen die Hinweise federführend von der Amtsleitung (derzeit Amtslei-

terin und Stellvertreter) des Rechnungsprüfungsamtes bearbeitet werden, weil das Rechnungsprüfungsamt von seiner Stellung her unabhängig und von der Aufgabenstellung sachlich frei von Interessenskonflikten ist. Die Amtsleitung des Rechnungsprüfungsamtes fungiert als Ansprechpartner für die Meldestelle. Die Bearbeitung erfolgt unter Beteiligung der Amtsleitungen des Personal- und Organisationsamtes und des Rechtsamtes.

Nach § 112 Abs. 2 GemO muss diese Aufgabenübertragung an das Rechnungsprüfungsamt vom Gemeinderat beschlossen werden.

Die Verwaltung wird die Umsetzung nach einem Jahr evaluieren, auch im Hinblick auf die zeitliche Inanspruchnahme.

III. Finanzwirtschaft

Keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

IV. Bürgerbeteiligung/Vorhaben

Der Antragsgegenstand ist kein Vorhaben im Sinne der „Leitlinien für eine mitgestaltende Bürgerbeteiligung in Heilbronn“. Eine Bürgerbeteiligung ist nicht vorgesehen.